Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 71 (1993)

Heft: 6

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

AHV

Hat mein Bruder Anrecht auf IV-Rente?

Mein Bruder (77) erlitt im Winter 1992 einen Schlaganfall und war in der Folge im Spital. Nun wird er zu Hause von einer Krankenschwester und meiner Schwägerin gepflegt. Sein Zustand ist soweit stabil. Er kann sich aber nur noch an zwei Krücken und in Begleitung bewegen. Hat mein Bruder Anrecht auf eine IV-Rente? Wenn ja, wo muss diese beantragt werden?

Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass eine IV-Rente unter den von Ihnen geschilderten Umständen nicht in Frage kommen kann. Die IV-Rente ist eine Art «vorgezogene AHV», die mit Eintritt ins Rentenalter durch eine AHV-Rente abgelöst wird. Ein gleichzeitiger Bezug von AHV- und IV-Rente ist also nicht möglich. Je nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit Ihres Bruders stellt sich allerdings die

Frage des Anspruches auf eine Hilflosenentschädigung für Altersrentner. Seit 1993 kann eine solche Entschädigung für Altersrentner ab einer Hilflosigkeit mittleren Grades ausgerichtet werden. Ob die Voraussetzungen im konkreten Fall erfüllt werden, hängt davon ab, in wievielen der massgebenden täglichen Lebensverrichtungen (An- und Auskleiden; Aufstehen, Absitzen und Abliegen; Essen; Körperpflege; Verrichten der «Notdurft»; Fortbewegung und Kontakt mit Umwelt) eine Hilflosigkeit besteht, was aufgrund eines Arztberichtes beurteilt werden muss. Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung ist auf dem eidgenössischen Formular bei der Ausgleichskasse, welche die AHV-Rente Ihres Bruders auszahlt, geltend zu machen. Die Ausgleichskasse veranlasst die Abklärungen im Einzelfall. Ob und ab welchem Zeitpunkt eine Hilflosenentschädigung ausgerichtet werden kann, wird mit beschwerdefähiger Verfügung mitgeteilt. Wichtig ist, dass eine Auszahlung erst ab dem Zeitpunkt erfolgen kann, in dem die entsprechende Hilflosigkeit ununterbrochen ein Jahr angedauert hat.

Gerne benütze ich die Gelegenheit, Sie auch auf die Möglichkeit von Ergänzungsleistungen zur AHV hinzuweisen. Bei der Berechnung dieser Bedarfsleistungen werden neben den Mietoder Heimkosten insbesondere auch ungedeckte Krankheitskosten (Selbstbehalt, Franchise usw.) sowie Krankenkassenprämien berücksichtigt. Weitere Auskünfte erhalten Sie über die AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Nachlass nur aus Errungenschaft

Stimmt es, dass der überlebende Ehegatte allein erbberechtigt ist und mit den Kindern nicht teilen muss, wenn der Nachlass aus Errungenschaft besteht und kein Eigengut vorhanden ist? Wenn in diesem Fall nicht geteilt werden muss, heisst das, dass die Kinder ihren Pflichtteil nicht geltend machen und erst nach dem Ableben des verbleibenden Elternteils erben können?

Es ist zu unterscheiden, ob die gesetzliche oder eine ehevertraglich vereinbarte Regelung zur Anwendung kommt. Nach Gesetz wird das Errungenschaftsvermögen bzw. und präziser der sogenannte Vorschlag (= Aktivsaldo der Errungenschaft) bei Auflösung

Wohlbefindenund	Behaglichkeit
Medizinische Felle - Ein robustes und pflegeleichtes Naturprodukt. Schaffelle helfen Ihnen jederzeit und überall komfortabel und gesund durch den Alltag.	■ Betteinlagen ■ Fellschuhe und -stiefel ■ Rollstuhl-Schlupfsack ■ Rollstuhlauflagen
Schicken Sie uns dieses Inserat, Sie erhalten dann unverbindlich detailierte Unterlagen! Oder rufen Sie uns an! Meine Adresse;	Generalvertretung Schweiz: REHA HILFEN AG Mühlegasse 7 4800 Zofingen Tel. 062 51 43 33

der Ehe güterrechtlich hälftig geteilt. Der überlebende Ehegatte
hat somit einen güterrechtlichen
Anspruch auf die Hälfte des Vorschlages, während die andere
Hälfte in den Nachlass fällt. An
diesem sind der überlebende Ehegatte und die Kinder je zur Hälfte
beteiligt.

Durch ehevertragliche Vereinbarung, die öffentlich zu beurkunden ist, kann der gesamte Vorschlag dem überlebenden Ehegatten zugewiesen werden. Eine solche Abrede darf die Pflichtteilsansprüche der nicht gemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen. Mit Bezug auf die gemeinsamen Kinder ist die ehevertragliche Zuweisung des gesamten Vorschlages an den überlebenden Ehegatten zulässig. Der Gesetzgeber geht tatsächlich davon aus, dass die Pflichtteilsrechte der gemeinsamen Kinder im zweiten Nachlass gewahrt seien.

Wem gehört der Schmuck?

Vor ein paar Jahren ist meine Frau verstorben. Wir hatten zusammen einen Sohn und eine Tochter. Beim Ableben meiner Frau beanspruchte meine Tochter den Schmuck für sich mit der Begründung, der Schmuck der Mutter gehöre der Tochter. Es handelte sich hauptsächlich um Schmuckstücke, die ich all die Jahre meiner Frau geschenkt hatte. Stimmt es, dass der Schmuck der Tochter gehört, oder hat der Sohn auch ein Anrecht darauf, oder bin ich als Ehemann frei zu entscheiden, wer was bekommt?

Ich gehe im folgenden davon aus, dass Sie und Ihre verstorbene Frau keinen Ehe- bzw. Erbvertrag abgeschlossen hatten und dass Ihre Frau kein Testament hinterlassen hatte. Schmuck gehört, als Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen, zum Eigengut. Das Eigengut fällt in den Nachlass. Die Erbschaft gehört, bei mehreren Erben, allen Erben in Erbengemeinschaft. Der Schmuck wurde somit Eigentum aller Erben und nicht allein Ihrer Tochter. Von Gesetzes wegen sind Sie an der Erbschaft Ihrer Ehefrau mit einem Anteil der Hälfte, die Kinder mit einem Anteil von je einem Viertel beteiligt. Die Teilung der Erbschaft kann im gemeinsamen Einvernehmen unter den Erben erfolgen. Im Streitfalle müsste der Richter entscheiden. Es wäre wohl zweckmässig, wenn bei der Teilung der Erbschaft der Schmuck der Tochter in Anrechnung auf ihren Erbteil überlassen wird. Soweit das Gesetz für die Erbteilung auf den Ortsgebrauch verweist, gibt es zwar Kantone,

die bezüglich des mütterlichen Schmuckes ein Vorzugsrecht der Töchter vorsehen. Nach massgebender Lehrmeinung sind solche kantonalen Bestimmungen bundesrechtswidrig und somit ungültig. Selbst wenn solche kantonalen Vorschriften als gültig betrachtet werden, so bedeuten sie nicht, dass die Tochter direkt Eigentümerin des Schmuckes wird und dieser aus dem Nachlass ausscheidet, vielmehr bloss, dass die Tochter den Schmuck in Anrechnung auf ihren Erbteil übernehmen kann.

«Überhöhte» Preise für Keramikplatten

Wir haben in unserem Haus die Wände bei Dusche und WC neu mit Keramikplatten belegen lassen. Dazu hatten wir zuerst eine bestimmte Plattensorte ausgewählt, dann aber nach wenigen Tagen unsere Absicht geändert und uns für andersfarbige Platten entschieden, die dann auch geliefert und gekauft wurden. Je-



ne ersten Keramikplatten wurden vom Grosshändler an den Plattenleger geschickt, aber von diesem kurz darauf in der Originalverpackung wieder an den Grosshändler zurückgeliefert. Dieser verlangt nun für die Zurücknahme der ersten Platten 30% des Verkaufspreises dieser Platten als «Einschlag», wie er das nennt. Da wir andere Platten kauften, ist dem Grossisten kein Schaden durch den Umtausch entstanden. Ich möchte mich deswegen an den Preisüberwacher wenden. Können Sie mir dessen Adresse mitteilen?

Ich gehe davon aus, dass mit Bezug auf die ursprünglichen Platten ein Kaufvertrag zustande gekommen ist, was auch bloss mündlich geschehen kann. In diesem Falle müsste zunächst die Ausgestaltung des Kaufvertrages festgestellt und geprüft werden. Wenn ich annehmen darf, dass kein spezieller Inhalt des Kaufvertrages verabredet worden ist, so käme die gesetzliche Regelung zum Zuge. Danach hätten Sie mit

dem Verzicht auf die zunächst bestellten Platten den Kaufvertrag verletzt. Der Verkäufer hätte die Möglichkeit gehabt, entweder auf Erfüllung des Kaufvertrages zu beharren oder darauf zu verzichten und hätte entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder vom Vertrag zurücktreten können. Es macht den Anschein, dass der Verkäufer Ihren «Rücktritt» vom Vertrag akzeptiert hat und somit auf die Erfüllung des Vertrages verzichtet hat. In diesem Falle kann aber der Verkäufer den ihm tatsächlich entstandenen Schaden fordern. Auf alle Fälle kann der Verkäufer nicht einen pauschalierten «Einschlag», somit eine Art Konventionalstrafe, fordern, sofern dies nicht vertraglich vorgesehen war. Den erlittenen Schaden müsste der Verkäufer darlegen. Aufgrund Ihrer Ausführungen ist schwer zu sehen, worin der Schaden des Grosshändlers bestehen könnte. Denkbar ist vielleicht die Preisdifferenz zwischen den ursprünglichen und den neuen Platten.

Ihr Fall ist nicht Sache des Preisüberwachers, da es sich um einen strittigen Einzelfall handelt, der gegebenenfalls vom Richter zu entscheiden ist. Dennoch die Adresse: Eidgenössische Preisüberwachung, Mattenhofstr. 5, 3007 Bern.

Dr. iur. Marco Biaggi

Medizin

Kranke Zähne

Ich finde die Zahnkontrolle im Alter sehr wichtig. Meiner Meinung nach wird in den Spitälern und Altersheimen diesem Problem zu wenig Beachtung geschenkt. Allgemein gehen ältere Menschen zu wenig zum Zahnarzt, schon gar nicht, wenn sie keine Schmerzen haben. Kann aber nicht ein vereiterter oder abgekapselter Zahn – er muss ja nicht unbedingt schmerzen – «schlechte Stoffe» ins Blut abgeben und so zum Herd für andere Krankheiten werden?

Neue SPITEX-PRODUKTE



Badelift

- leichte Bedienung mit Kurbel, ohne Wasseranschluss
- passt in jede Badewanne
- gut transportierbar
- 5 Jahre Garantie

Spezialpreis: Fr. 1650.-

Dekubitus-Prophylaxe-Matratze superweich, dreiteilig



- Frottée- und Satilon-Matratzenschutz undurchlässig, waschbar
- Spezialkissen
- Urinalkondom selbsthaftend
- Hydrogel-Kompressen



allenspach & co.

Arzt-, Spital- und Pflegeheimbedarf, 4718 Holderbank SO, Telefon 062/60 18 88, Fax 062/60 13 34